

**Die Mitgliedschaft betreffender Statutenauszug  
des Vereins „Verband Österreichischer Vercharterer - VÖV“**

Aktuelle Version (aus 2016)

---

Seite 1

**§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Österreichischer Vercharterer - VÖV“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien  
Zustelladresse: A-1020 Wien, Kleine Stadtgutgasse 4

**§ 2. Zweck**

„Vercharterer“ sind physische oder juristische Personen, welche Sportboote im eigenen oder fremden Namen auf eigene oder fremde Rechnung dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich vermitteln. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Die Interessensvertretung der „Vercharterer“ gegenüber Behörden, Kammern, Medien, Ausstellungsunternehmen und ausländischen Veranstaltern,
- (2) Die juristische Beratung der Verbandsmitglieder, durch hierzu befugte Personen
- (3) Die Sicherung eines fairen Wettbewerbs in der Branche,
  - a) Ist dazu eine aktive oder passive gerichtliche Auseinandersetzungen erforderlich, ist lt. Anhang A vorzugehen.
- (4) Die Erhöhung des allgemeinen Meinungs-austausches,
- (5) Die Ausarbeitung von Geschäftsunterlagen,
- (6) Die aktive Werbung für „Vercharterer“,
- (7) Die Schaffung einer Schiedsstelle zur Behandlung von Kundenbeschwerden gegen die Mitglieder,
- (8) Die Schaffung eines Qualitätssiegels.

**§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können vor allem alle physischen Personen werden, die von einem Yachtcharterunternehmen, das die folgenden Kriterien erfüllt, benannt werden:
  - a) Die Geschäftsleitung der Firma oder des Geschäftsbetriebes muss ihren Sitz in Österreich haben und auch die Hauptverwaltung muss in Österreich geführt werden,
  - b) Nachweis der Gewerbeberechtigung,
  - c) ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb, zu dem ein für den Charterkunden zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbares Büro gehört,
  - d) ein Geschäftsbetrieb unter der gleichen Firma oder der gleichen Geschäftsbezeichnung bei einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Jachtvercharterer oder Jacht-Charteragentur.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder.
  - a) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - b) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Aufnahmewerber berechtigt, die Generalversammlung um eine endgültige Entscheidung zu ersuchen. Über diesen Wunsch hat der Aufnahmewerber den Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Ablehnung schriftlich zu informieren.  
Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. bei elektronischer Post (Email, Fax, etc.) das Absendedatum.  
Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, das Aufnahmeansuchen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

**Die Mitgliedschaft betreffender Statutenauszug  
des Vereins „Verband Österreichischer Vercharterer - VÖV“**

Aktuelle Version (aus 2016)

---

Seite 2

**§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 30.9. jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder seit mindestens einem Jahr die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Verpflichtung, sich in ihrem geschäftlichen Auftreten am Berufsbild der gewerblich befugten Yachtvercharterer und Charteragenturen der WKO in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren.
- (4) Als Charteragentur die vom VÖV empfohlenen AGB für Charteragenturen zu verwenden.  
Anmerkung: Unternehmensspezifische Änderungen sind möglich, Einschränkungen nicht.
- (5) Bei einem Mischbetrieb (Angebot unterschiedlicher Produkte und/oder Leistungen) muss „Jachtcharter“ für Charterkunden als fachlich fundiert betreuter Leistungsschwerpunkt erkennbar sein.